

Information an alle Brennerei- und Stoffbesitzer

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
WB/he

Datum
10.10.2017

Neue Annahmeregulung für Abfindungsbranntwein für alle Branntweinsorten ab 01.12.2017

Mit der Abschaffung des staatlichen Branntweinmonopols zum Ende dieses Jahres entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Abfindungsbranntwein bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) gegen Erhalt eines Branntweinübernahmegeldes. In einem Schreiben teilte das Hauptzollamt Stuttgart mit, dass der letzte Brenntag für Abfindungsbranntwein zur Anlieferung bei der BfB der 29. November 2017 sei. Sie werden daher am 30. November 2017 zum letzten Mal Gelegenheit haben bei der Deutschen Edelbranntwein GmbH in Karlsruhe abzuliefern.

In Zukunft wird der von Ihnen versteuerte Abfindungsbranntwein komplett über den freien Markt gehandelt. Um weiterhin einen reibungslosen Markt für Abfindungsbranntwein aufrechterhalten zu können, sind wir unumgänglich auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Die Voraussetzung für einen Ankauf von Abfindungsbranntwein von Ihnen ist eine saubere Abtrennung von Vor-, Mittel- und Nachlauf. Hierzu bitten wir Sie auf folgende Vorgaben zu achten.

Als Faustregel gilt, dass 1 % der in den Kessel eingefüllten Maischemenge als Vorlauf abzutrennen ist. Demnach erhalten Sie bei einem Kesselinhalt von 130 Liter ca. 1,3 Liter Vorlauf pro Brand. Dieser ist zu sammeln und darf nicht in die nächste Füllung zugegeben werden.

Den Mittellauf sammeln Sie sortenrein in sauberen, gereinigten Gefäßen und liefern uns diesen als **Qualität 1** an.

Den Nachlauf trennen Sie bitte vom Mittellauf bei einem Brenngerät **mit** Verstärker (Dephlegmator) bei ca. 65 bis 70 % Vol. ab und bei einem Brenngerät **ohne** Verstärker (Dephlegmator) bei ca. 55 bis 60 % Vol. Alle Nachläufe aus dem aktuellen Brennverfahren **müssen** in einem Feinbrand noch einmal destilliert werden. Diesen Nachlauf kaufen wir zusammen mit dem Vorlauf als **Qualität 2** ab.

Bei sauberer Arbeitsweise werden Sie ca. zwei Drittel des Brennergebnisses als Qualität 1 und ein Drittel als Qualität 2 erhalten. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass wir die Qualität 2 **nur** in Verbindung mit der Qualität 1 ankaufen werden. Bei guter und sauberer Abtrennung und Arbeitsweise werden wir für beide Qualitäten den gleichen Preis ausbezahlen, der tagesaktuell für die entsprechende Sorte feststeht.

Um unseren Qualitätsanspruch zu erhalten bzw. verbessern zu können, bitten wir Sie hiermit **ausdrücklich** um eine saubere Abtrennung der verschiedenen Brennfractionen.

Diese Regelung gilt unter dem Vorbehalt, dass sich keine grundlegende Änderung bei den Branntweinsteuervorschriften, die sich derzeit noch in Überarbeitung bei der Finanzverwaltung befinden, ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

BIMMERLE
Private Distillery

www.bimmerle.de

